

NÖ Jagdverordnung Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
Abschnitt 1 bis 5a: [...]		Abschnitt 1 bis 5a: [...]	
Abschnitt 6: Schuß- und Schonzeiten		Abschnitt 6: Schuß- und Schonzeiten	
Schußzeiten	22	Schußzeiten	22
Schonzeiten	23	Maßnahmen in Bezug auf Wölfe	22a
Abschnitt 6a bis 7a: [...]		Schonzeiten	23
Abschnitt 8: Fallen, Fangen von Wild		Abschnitt 6a bis 7a: [...]	
Kastenfallen für Haarraubwild	29	Abschnitt 8: Fallen, Fangen von Wild	
[...]		Kastenfallen für Haarraubwild und Raubzeug	29
Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild	33	[...]	
[...]		Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild und Raubzeug	33
		Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen	33a
		[...]	
§ 9		§ 9	
Einladung, Identitätsnachweis		Einladung, Identitätsnachweis	
(1) Der NÖ Landesjagdverband hat die Prüfung vorzubereiten und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungswerber zeitgerecht und nachweislich unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung ein-		(1) Der NÖ Landesjagdverband hat die Prüfung vorzubereiten und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungswerber zeitgerecht und nach- weislich unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung einzu-	

zuladen. Um eine zeitgerechte Einladung zur Prüfung zu gewährleisten, kann der NÖ Landesjagdverband für jeden Prüfungstermin einen Anmeldeschluss festlegen.

(2) [...]

§ 16 Einladung

Die Behörde, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört, hat die Prüfung vorzubereiten und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungswerber zeitgerecht und nachweislich unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung einzuladen. Um eine zeitgerechte Einladung zur Prüfung zu gewährleisten, kann die Behörde für jeden Prüfungstermin einen Anmeldeschluss festlegen.

§ 22 Schußzeiten

(1) Folgendes Wild darf grundsätzlich nur während der nachstehend angeführten Zeiträume verfolgt, gefangen und erlegt werden:

1. Rehwild:

- a) [...]
- b) Jährling vom 16. April bis 15. Oktober,
- c) Schmalgeiß vom 16. April bis 31. Dezember,
- d) [...]

2. bis 2a. [...]

laden. Um eine zeitgerechte Einladung zur Prüfung zu gewährleisten, kann der NÖ Landesjagdverband für jeden Prüfungstermin einen Anmeldeschluss festlegen.

(2) [...]

§ 16 Einladung

Die Behörde, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört, hat die Prüfung vorzubereiten und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungswerber zeitgerecht ~~und nachweislich~~ unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung einzuladen. Um eine zeitgerechte Einladung zur Prüfung zu gewährleisten, kann die Behörde für jeden Prüfungstermin einen Anmeldeschluss festlegen.

§ 22 Schußzeiten

(1) Folgendes Wild darf grundsätzlich nur während der nachstehend angeführten Zeiträume verfolgt, gefangen und erlegt werden:

1. Rehwild:

- a) [...]
- b) Jährling vom 16. April bis 15. Oktober, **jedoch in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von etwa 200 m, sowie in Weingartenrieden in den von Weingärten ganz oder teilweise umschlossenen Grundflächen vom 1. April bis 15. Oktober,**

Bl. Nr. 96/2018)

3. Damwild

- a) Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis 15. Jänner, jedoch
- b) Schmalspießer vom 1. Mai bis 15. Jänner,
- c) Schmaltier vom 1. Mai bis 15. Jänner,
- d) sonstige Tiere und Kalb vom 1. September bis 15. Jänner,

4. Sikawild:

- a) Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis 15. Jänner, jedoch
- b) Schmalspießer vom 1. Mai bis 15. Jänner,
- c) Schmaltier vom 1. Mai bis 15. Jänner,
- d) sonstige Tiere und Kalb vom 1. Juli bis 15. Jänner;

5. bis 14. [...]

15. entfällt

16. bis 26. [...]

27. entfällt

28. Marderhund vom 1. Jänner bis 31. Dezember;

29. Waschbär vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

(2) [...]

c) Schmalgeiß vom 16. April bis 31. Dezember, jedoch in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von etwa 200 m, sowie in Weingartenrieden in den von Weingärten ganz oder teilweise umschlossenen Grundflächen vom 1. April bis 31. Dezember,

d) [...]

2. bis 2a. [...]

3. Damwild

- a) Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember, jedoch
- b) Schmalspießer vom 1. Mai bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember,
- c) Schmaltier vom 1. Mai bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember,
- d) sonstige Tiere und Kalb vom ~~1. September~~ 16. August bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember,

4. Sikawild:

- a) Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember, jedoch
- b) Schmalspießer vom 1. Mai bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember,
- c) Schmaltier vom 1. Mai bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember,
- d) sonstige Tiere und Kalb vom 1. Juli bis ~~15. Jänner~~ 31. Dezember;

5. bis 14. [...]

15. ~~entfällt~~ Goldschakal vom 1. Juli bis 31. März;

16. bis 23. [...]

23a. Nilgans vom 1. Jänner bis 31. Dezember;

24. bis 26. [...]

27. ~~entfällt~~ Murmeltier vom 16. August bis 31. Oktober;

28. Marderhund vom 1. Jänner bis 31. Dezember;

29. Waschbär vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

(2) [...]

§ 22a

Maßnahmen in Bezug auf Wölfe

(1) Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane und Inhaber von Jagdlaubnisscheinen sind jederzeit berechtigt, zur Vergrämung von Wölfen im erforderlichen Ausmaß Warn- oder Schreckschüsse abzugeben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, Wölfe im erforderlichen Ausmaß zu verfolgen und zu entnehmen, wenn

1. mindestens ein sachgerecht geschütztes Nutztier von einem Wolf verletzt oder getötet wurde oder

2. wenn sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöften, Stallungen, Viehweiden oder Gehegen) auf weniger als 100 m annähert und sich nur schwer vertreiben oder vergrämen lässt.

Die Entnahme ist in jenem Jagdgebiet, in dem entweder das letzte Ereignis nach Z 1 erfolgte oder das Verhalten nach Z 2 gezeigt wurde, sowie in den an dieses Jagdgebiet angrenzenden Jagdgebieten zulässig.

Die Entnahme ist zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach dem letzten Ereignis nach Z 1 oder einem Verhalten nach Z 2 erfolgt.

(3) Jede Entnahme eines Wolfes ist vom Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften vom Jagdleiter – unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des betroffenen Jagdgebietes zumindest binnen 24 Stunden telefonisch oder schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu melden. Die Mel-

§ 23

Schonzeiten

Alle jagdbaren Tiere, die im § 22 Abs. 1 nicht angeführt sind, dürfen während des ganzen Jahres, Federwild insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt, noch absichtlich gestört und auch grundsätzlich nicht gehalten werden. Gelege des Federwildes (Nester und Eier) sind grundsätzlich ganzjährig geschont.

derung hat die relevanten Umstände der Entnahme (Abs. 2) zu enthalten und ist das Vorliegen dieser Umstände glaubhaft zu machen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Meldung unverzüglich der NÖ Landesregierung weiterzuleiten.

(4) Zur Beweissicherung und Kontrolle sind entnommene Wölfe für einen Zeitraum von bis zu 72 Stunden ab Meldung (Abs. 3) den Jagdbehörden sowie von diesen beigezogenen Personen zur Verfügung zu halten. Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, das Recht der Aneignung des entnommenen Wolfes.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die NÖ Landesregierung sind berechtigt, Mitteilungen über Wolfsichtungen sowie über verletzte oder gerissene Nutz- oder Wildtiere entgegenzunehmen und an den Jagdausübungsberechtigten des betroffenen Jagdgebietes weiterzuleiten.

§ 23

Schonzeiten

Unbeschadet von § 22a dürfen alle Alle jagdbaren Tiere, die im § 22 Abs. 1 nicht angeführt sind, dürfen während des ganzen Jahres, Federwild insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt, noch absichtlich gestört und auch grundsätzlich nicht gehalten werden. Gelege des Federwildes (Nester und Eier) sind grundsätzlich ganzjährig geschont.

§ 27a**Trophäen**

(1) Bei der Hegeschau sind vom Erleger, bei Fallwildstücken vom Jagdausübungsberechtigten, die Trophäen der der Abschußplanung unterliegenden Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – für den in der Verordnung festgesetzten Zeitraum vorzulegen. Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist die Trophäe in ungekapptem Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen. Bei Geweihträgern – ausgenommen Rehböcke – sind auch die linken Unterkieferäste vorzulegen. Zu diesem Zweck haben die Erleger bzw. Jagdausübungsberechtigten diese Trophäen und Unterkieferäste während des Erlegungsjahres und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren.

(2) bis (3) [...]

§ 29**Kastenfallen für Haarraubwild**

(1) Kastenfallen sind Fanggeräte, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht der jeweils zum Fang beabsichtigten Haarraubwildarten abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Bei den kleineren Kastenfallen (Abs. 3) ist für sonstige Tiere eine geeignete Öffnung vorzusehen, die das Entkommen der Tiere ermöglicht.

(2) Die Kastenfallen für das Fangen von Haarraubwild müssen so beschaffen

§ 27a**Trophäen**

(1) Bei der Hegeschau sind vom Erleger, bei Fallwildstücken vom Jagdausübungsberechtigten, die Trophäen der der **Abschußplanung Abschußplanung** unterliegenden Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – für den in der Verordnung festgesetzten Zeitraum **in einwandfrei ausgekochtem oder präpariertem Zustand** vorzulegen. Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist die Trophäe in ungekapptem Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen. Bei Geweihträgern – ausgenommen Rehböcke **und Rotwildschmalspießer** – sind auch die linken Unterkieferäste vorzulegen. Zu diesem Zweck haben die Erleger bzw. Jagdausübungsberechtigten diese Trophäen und Unterkieferäste während des Erlegungsjahres und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren.

(2) bis (3) [...]

§ 29**Kastenfallen für Haarraubwild **und Raubzeug****

(1) Kastenfallen sind Fanggeräte, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht der jeweils zum Fang beabsichtigten Haarraubwildarten **oder des Raubzeugs** abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Bei den kleineren Kastenfallen (Abs. 3) ist für sonstige Tiere eine geeignete Öffnung vorzusehen, die das Entkommen der Tiere ermöglicht.

(2) Die Kastenfallen für das Fangen von Haarraubwild **oder Raubzeug** müssen

sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muß im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

(3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle hat, je nachdem, für welche Tierart sie verwendet werden soll, folgende Mindestmaße aufzuweisen:

Tierart	Breite und Höhe in cm	Länge in cm
Fuchs		
Dachs		
Marderhund	20	100
Waschbär		
Marder		
Iltis	8	60
Wiesel	6	45

Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen.

§ 33

Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild

Das lebend gefangene Raubwild darf nur unter Vermeidung von Qualen für das Tier mit geeigneten Mitteln getötet werden. Lebend gefangenes Schwarz-

so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muß im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

(3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle hat, je nachdem, für welche Tierart sie verwendet werden soll, folgende Mindestmaße aufzuweisen:

Tierart	Breite und Höhe in cm	Länge in cm
Fuchs	30	100
Dachs	30	100
Marderhund	20 30	100
Waschbär	30	100
Marder	20	100
Iltis	8	60
Wiesel	6	45

Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen. Für die nicht ausdrücklich genannten Arten ist eine der Tierart entsprechende Kastenfallengröße zu verwenden.

§ 33

Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild und Raubzeug

Das lebend gefangene Raubwild oder Raubzeug darf nur unter Vermeidung von Qualen für das Tier mit geeigneten Mitteln getötet werden. Lebend gefangenes

wild (Frischlinge) ist durch einen Fangschuß weidgerecht zu töten.

§ 73

(1) bis (7)

Schwarzwild (Frischlinge) ist durch einen Fangschuß weidgerecht zu töten.

§ 33a

Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen

Folgende Geräte sind als künstliche Nachtzielhilfen im Sinne des § 95 Abs. 1 Z 4 NÖ JG anzusehen:

Infrarotgeräte, Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler (wie etwa Restlichtverstärker) sowie Thermal- und Wärmebildgeräte.

§ 73

(1) bis (7)

(8) Mit Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 80/2018
- Verordnung betreffend vorübergehender Ausnahmen von Verboten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 in Bezug auf nicht jagdbares Haarwild, LGBl. Nr. 17/2023